

Informationen für Welpenkäufer



Landesverband Niedersachsen e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde, im folgenden AAH genannt, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Erhaltung der zum Teil vom Aussterben bedrohten deutschen Hütehundschläge zu fördern.

Betreut werden die Hundeschläge, die bei Berufsschäfern unter der Bezeichnung Altdeutsche Hütehunde zusammengefasst werden und keinem anderen Zuchtverband angehören. Das Aussehen der Hunde ist bei der Zucht im Sinne der AAH von untergeordneter Bedeutung, in erster Linie sollen die Altdeutschen Hütehunde als Arbeitshunde an der Herde erhalten werden.

Gefördert werden sollen das Wesen der Altdeutschen Hütehunde, die Gesundheit, der Hütetrieb, die Robustheit und Wetterfestigkeit, die Ehrlichkeit sowie der Arbeitswille und die Ausdauer an der Herde. Mit Herde ist in erster Linie eine Schafherde gemeint, es kann aber auch eine Kuh-, Schweine-, Ziegen- oder Gänseherde sein.

Es gibt für die Zucht im Sinne der AAH keinen Rassestandard, dem die Schläge entsprechen müssen. Dennoch ist es der AAH wichtig, die regionalen und landestypischen Schläge der Altdeutschen Hütehunde in ihrer Vielfalt und größtmöglichen Reinheit zu erhalten.

In der „Ordnung zur Regelung der Zucht“, die der Satzung der AAH Niedersachsen angefügt ist, wird unter Punkt 7 gefordert:

Der zweite und jeder weitere Wurf kann einem Züchter nur genehmigt werden, wenn möglichst alle, mindestens aber 50 % der Nachkommen aus jedem der vorangegangenen Würfe die Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch Arbeit an der Herde nachgewiesen oder in anderer geeigneter Weise durch einen Zuchtwart geprüft wurde, zum Beispiel durch Teilnahme an einer Zuchtauglichkeitsprüfung.

Nach der Satzung der AAH ist das Zuchtziel der Erhalt der Altdeutschen Hütehunde als leistungsfähige, für die Arbeit an der Herde geeignete Hunde. Ohne ausreichende Prüfung der gezogenen Nachkommen fehlt die Kontrolle, ob das Zuchtziel erreicht wurde.

Daher bitten wir Sie als neuer Besitzer eines Altdeutschen Hütehundes am Erhalt dieser leistungsfähigen Hunde mitzuwirken und ihren Hund zum Beispiel bei einer Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) den Zuchtwarten der AAH Niedersachsen vorzustellen. Nur so kann Ihr Züchter kontrollieren, ob seine Zucht den Zielen der AAH entspricht. Eine Mitgliedschaft in der AAH ist für diesen Leistungsnachweis nicht erforderlich.



Landesverband Niedersachsen e.V.

Ordnung zur Regelung der Zucht

Es ist das Ziel der AAH, durch die Betreuung von Hunden und Haltern das Aussterben der Altdeutschen Hütehundschläge zu verhindern. Es sollen leistungsfähige Hundeschläge erhalten werden, die sich besonders für die Arbeit an der Herde eignen. Darum wurden für das Züchten im Sinne der AAH folgende Kriterien vereinbart:

1. Der Züchter muss Mitglied einer der Landesgruppen der AAH sein.
2. Der Züchter muss einen Zwingernamen bei der Zuchtbuchstelle der AAH angemeldet haben. Die Zuchtbuchstelle ist der TG Verlag in Giessen, Frau Gabriele Schiller, Liebigstr. 43, 35392 Giessen, Tel.: 0641-72568, Fax: 0641-72569. Für den Zwingernamen sind drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl, usw.
3. Es wird empfohlen, dass Rüden und Hündinnen frühestens ab 24 Monaten zur Zucht zugelassen werden.
4. Hunde, bei denen eine Hüftgelenksdysplasie (HD) durch Röntgenbefund nachgewiesen wurde, werden von der Zucht ausgeschlossen. Diese Tiere werden mit einem entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und auf den Papieren gekennzeichnet. Sollte dieses Tier bereits Nachkommen gezeugt haben, werden diese Nachkommen nur dann zur Zucht zugelassen, wenn zusätzlich zur Zuchttauglichkeitsprüfung oder dem HGH- Nachweis durch Röntgenbefund eines von der AAH anerkannten Tierarztes die HD-Freiheit bescheinigt wurde. Züchter, die wissentlich mit Tieren Nachkommen ziehen, die mit HD belastet sind, werden sofort aus der AAH ausgeschlossen.
5. Röntgenbilder der Hüfte sind dem TG- Verlag Gießen zur Auswertung zuzuschicken.
6. Eine geplante Verpaarung muss im Vorfeld mit dem zuständigen Zuchtwart besprochen werden.
7. Der zweite und jeder weitere Wurf kann einem Züchter nur genehmigt werden, wenn möglichst alle, mindestens aber 50 % der Nachkommen aus jedem der vorangegangenen Würfe die Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch Arbeit an der Herde nachgewiesen oder in anderer geeigneter Weise durch einen Zuchtwart geprüft wurde, zum Beispiel durch Teilnahme an einer Zuchttauglichkeitsprüfung.
8. Hündin und Rüde müssen beide eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.
9. Sobald ein Wurf gefallen ist, müssen alle Welpen, auch die verendeten, umgehend dem Zuchtwart des entsprechenden Landesverbandes gemeldet werden.
10. Eine Markierung der Welpen (Tätowierung oder Markierung durch Mikro- Chip) ist mit dem Zuchtwart abzustimmen und durchzuführen.
11. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen und die empfohlenen Schutzimpfungen vor Abgabe der Welpen durchzuführen.
12. Der Züchter entrichtet einen Betrag pro Welpen (Wurfgebühr) an seinen zuständigen Landesverband. Sobald die Wurfgebühr entrichtet wurde, erstellt der Zuchtwart die Wurfmeldung und beantragt beim TG- Verlag die Abstammungspapiere. Nur der Zuchtwart ist berechtigt, die Welpen eines Wurfes bei der Zuchtbuchstelle zu melden.
13. Die Wurfabnahme ist frühzeitig mit dem Zuchtwart abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
14. Die Zuchtbuchstelle schickt die Ahnentafeln an den Zuchtwart.
15. Der Züchter erhält die Ahnentafeln für die Welpen seines Wurfes vom Zuchtwart und gibt sie an die Käufer seiner Welpen weiter.



Landesverband Niedersachsen e.V.

Zur Weitergabe an den 1. Zuchtwart:

Angaben zum Welpenkäufer:

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Mobil:

Email:

Erklärung des Welpenkäufers

Ich habe das Merkblatt für Welpenkäufer und die Zuchtregeln erhalten, gelesen und verstanden.
Fragen dazu wurden mir vom Züchter beantwortet.

Datum

Unterschrift